

# Das neue Exportkontrollgesetz der VR China im Überblick

Kay Höft<sup>1</sup>

## Abstract

Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Bestimmungen des neuen chinesischen Exportkontrollgesetzes (EKG) vor, welches nach einem über drei Jahre dauernden Gesetzgebungsverfahren am 1.12.2020 in Kraft getreten ist. Über den ersten Entwurf vom 16.6.2017 hatte der Autor in dieser Zeitschrift ausführlich berichtet und einen Vergleich zu den entsprechenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts der USA, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gezogen.<sup>2</sup>

## I. Einführung

Unter dem Begriff „Exportkontrolle“ ist ein Teilbereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts zu verstehen, der die Ausfuhr, Verbringung und Vermittlung von Waren, Software und Technologien sowie technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern reguliert. Gegenstand der rechtlichen Kontrolle sind sowohl „doppelverwendungsfähige“ („Dual-Use“) Güter, die in den Händen eines Endverwenders für zivile als auch militärische Zwecke nutzbar sind, als auch Rüstungsgüter, die bereits nach ihrer technischen Natur eine eindeutige militärische Beschaffenheit aufweisen. Dieser Güterkreis ist in den Güterlisten des Wassenaar-Arrangements<sup>3</sup> nach Beschaffenheitsmerkmalen spezifiziert. Diesem Exportkontrollregime haben sich 42 Mitgliedsstaaten angeschlossen. In der Europäischen Union (EU) ist die Dual-Use-Güterliste des Wassenaar-Arrangements als Anhang I zur Dual-Use-VO 428/2009 umgesetzt. Die Liste der sonstigen Rüstungsgüter ist aufgrund der bei den EU-Mitgliedsstaaten liegenden Gesetzgebungskompetenz für Exporte sonstiger Rüstungsgüter in Deutschland in der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten.<sup>4</sup> Zusammen mit dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und einer Vielzahl weiterer Verordnungen normieren diese Rechtsquellen das komplexe Gebiet der Exportkontrolle.

In der Volksrepublik (VR) China war der Import und Export von Waren und Technologien bislang im Außenhandelsgesetz aus dem Jahr 2004<sup>5</sup> sowie in sechs

Verwaltungsvorschriften geregelt,<sup>6</sup> die ohne erkennbare Systematik nebeneinander standen und nukleare, biologische und chemische Güter der internationalen Exportkontrollregime zur Non-Proliferation kontrollierten. Ein einheitliches Regelwerk wurde daher aus Sicht des Gesetzgebers notwendig, um die Exportkontrolle zu „verbessern und zu regeln“. Dieses Gesetzesziel ist ausdrücklich in § 1 des EKG formuliert. In den Erwägungen zum Erlass des Gesetzes schreibt der Gesetzgeber, dass das EKG<sup>7</sup> verschiedene Themen und Personen betrifft, die an Exportaktivitäten beteiligt sind, einschließlich natürlicher und juristischer Personen sowie anderer Organisationen in China und im Ausland, um sicherzustellen, dass die Exportkontrolle „Dinge und Menschen sieht“. In Bezug auf die Kontrolle gelte sie sowohl für Exporte als auch für Re-Exporte sowie für alle zugehörigen Tätigkeiten wie Transit, Umschlag, Transport. Denn es solle sichergestellt werden, dass keine „offenen Enden und Lücken“ bestehen bleiben.

Nach der Veröffentlichung des ersten EKG-Entwurfs im Jahr 2017 durch das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) fand eine öffentliche Konsultation statt, in deren Folge der Gesetzgeber den Entwurf in zwei Fassungen im Dezember 2019 und Juni 2020 überarbeitet hatte. Nach dem legislativen Fünfjahresplan hat der 13. Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China das Exportkontrollgesetz am 17.10.2020 verabschiedet und im Amtsblatt sowie im Internet veröffentlicht.<sup>8</sup> Seit dem

<sup>1</sup> M. A. (BWL), Rechtsanwalt, Hamburg; Kanzlei für Außenwirtschaftsrecht in Hamburg; Mitautor des Heidelberger Kommentars zum Außenwirtschaftsrecht von *Hocke/Sachs/Pelz*. Der besondere Dank des Autors gilt Herrn Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Chinese Studies) Research Fellow, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, für seine Unterstützung bei Recherche und Auslegung von Rechtsfragen.

<sup>2</sup> Kay Höft, Der Entwurf eines neuen Exportkontrollgesetzes der VR China, in: ZChinR, Heft 2/2018, S. 102–112.

<sup>3</sup> Dual-use und military items list: <<https://www.wassenaar.org>>, abgerufen am 26.2.2021.

<sup>4</sup> Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 GG, der auch die Gesetzgebungskompetenz für Ein- und Ausfuhrkontrolle umfasst.

<sup>5</sup> Eine englische Übersetzung von Matthias Müller ist publiziert in: ZChinR, Heft 3/2004, S. 250 ff.; siehe dazu auch *Hinrich*

*Julius/Matthias Müller*, Das neue chinesische Außenhandelsrecht, ZChinR, Heft 3/2004, S. 215 ff.

<sup>6</sup> Die relevanten Rechtsquellen sind abgedruckt in: Joint EU-China Handbook on Export Control of Dual-Use-Items, Vol. 1, Part. II; siehe auch „Chinas Bemühungen um die Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung“, Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China, veröffentlicht in der „Beijing Rundschau“ von September 2005.

<sup>7</sup> Vgl. Anmerkungen zum „Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China (Entwurf)“ – Auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses am 23.12.2019, <<http://www.npc.gov.cn/npc/c30834/202010/fb877d7e54814c6b91845f2b4dded83b.shtml>>, abgerufen am 16.1.2021.

<sup>8</sup> 中华人民共和国出口管制法, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 37 ff.

1.12.2020 ist es von allen Adressaten zu beachten, die Güter aus der VR China exportieren oder als weltweit ansässige Wirtschaftsbeteiligte bestimmte Güter mit chinesischem Ursprung von einem Land außerhalb der VR China in ein anderes Land re-exportieren möchten.

Im Kontext des insbesondere zwischen den USA und der VR China geführten Wettbewerbs um geopolitischen Einfluss, Technologieführerschaft und Rohstoffe<sup>9</sup> dürfte auch das chinesische Exportkontrollgesetz als handelspolitisches Instrument zu werten sein.<sup>10</sup>

## II. Kapitel des EKG im Überblick

Statt der noch in der Entwurfsfassung vorgesehenen 70 Paragraphen enthält das finale Gesetz nun 49 Paragraphen, die sich in folgende Kapitel gliedern:

- Kapitel I: Allgemeine Vorschriften, Gesetzesziel und Anwendungsbereich
- Kapitel II: Kontrollpolitik, Kontrollmaßnahmen
- Kapitel III: Gesetzesvollzug und Überwachung
- Kapitel IV: Rechtliche Haftung
- Kapitel V: Ergänzende Bestimmungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des EKG analysiert.

### 1. Kapitel I: Allgemeine Vorschriften, Gesetzesziel und Anwendungsbereich

Das EKG verfolgt nach § 1 und § 3 das Ziel, den Schutz der nationalen Sicherheit zu gewährleisten, die nationalen Interessen der VR China zu verwirklichen, Non-Proliferation und internationale Verpflichtungen aus den Exportkontrollregimen sicherzustellen sowie ein einheitliches Regelwerk zur effektiven Exportkontrolle zu schaffen. Dabei soll eine nationale Sicherheitsperspektive eingenommen werden, die den internationalen Frieden bewahrt und die Verwaltung und Dienstleistungen der Exportkontrolle verbessert.

Der *sachliche Anwendungsbereich* adressiert in §§ 2, 4 EKG nukleare-, Rüstungs- und Dual-Use-Güter, von denen auf dem chinesischen Markt für westliche Handelspartner lediglich Letztere relevant sind. Hier ist die

in der Entwurfsphase spannende Frage nach der maßgeblichen Kontrollliste nun beantwortet: Die VR China übernimmt die Dual-Use-Güterliste nicht, denn sie ist kein Mitglied des *Wassenaar-Arrangements*. Stattdessen hat das MOFCOM neun Listen erstellt, welche die Güter kategorisieren und nach Warenbeschreibung und Zolltarifnummer erfassen (Beispiel mit vom Autor hinzugefügter deutscher Übersetzung):

序号	商品名称	描述	海关商品编号	单位
Nr.	Warenbezeichnung	nähere Beschreibung	Zolltarifnummer (erste sechs Ziffern nach HS)	Maßeinheit

Nach dieser Methodik klassifizieren die Kontrolllisten auf insgesamt über 120 Seiten Güter aus den Industriebranchen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungsmittelverarbeitung, Textilien, Papier, Chemikalien, Medizintechnik, Elektronik, Herstellung von Kommunikationsgeräten, Computern und anderen elektronischen und kabellosen Geräten, Robotik, Telekommunikation und andere Informationsübertragungsdienste, Verschlüsselung, Spracherkennung, IT-Firewalls sowie Software und Technologie.

Wer die Listen studiert, erkennt gleichwohl, dass die Ersteller einige bekannte Dual-Use-Güterlistenpositionen wortgleich übernommen haben, diese aber ohne Systematik verteilen.

Nachstehend dazu ein Auszug:

Wassenaar-Arrangement	EKG
<i>Anhang I Dual-Use-VO 428/2009</i>	<i>Restricted goods lists Nuclear list</i>
Pos. 3A226: Frequenzumwandler	Nr. 59: Frequency converter
	<i>Nuclear dual-use goods list</i>
Pos. 2B001 b): CNC-Fräsmaschinen	Nr. 12: CNC high precision milling machine
Pos. 1C202 a): Aluminiumlegierungen	Nr. 59: aluminium alloy (...)
Pos. 2B230: Druckmessgeräte	Nr. 111: sensors with pressure less than 13 kPa
Pos. 2B231: Vakuumpumpen	Nr. 113: vacuum pumps (...)
Pos. 6A003: elektron. Streakkameras	Nr. 144: electronic scanning cameras (...)

Andererseits finden sich auch erstaunliche Beispiele, die auf keiner internationalen Güterkontrollliste vertreten sein dürften, wie z. B. Technologie zur Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes: Techniken zur Montage antiker Kalligrafie und Malerei, oder un spezifiziertes Rindfleisch, Holzscheite, die mit Farbe, Beize usw. behandelt wurden, bestimmte Arten von Holzkohle, Quarzsand. Diese allgemeinen Oberbegriffe sind weder für eine zolltarifrechtliche Einreihung noch für eine exportkontrollrechtliche Bewertung hinreichend. Aus ihrer Unbestimmtheit ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

<sup>9</sup> <<https://asia.nikkei.com/Business/Markets/Commodities/China-tightens-rare-earth-regulations-policing-entire-supply-chain>>, abgerufen am 15.1.2021.

<sup>10</sup> Nach Beobachtung des Autors hat sich die Exportkontrolle auf internationaler Ebene seit etwa zehn Jahren zu einem handelspolitisch organisierten, nichttarifären Handelshemmnis entwickelt. Exemplarisch hierfür sind die extraterritorial wirkenden US-Exportgenehmigungspflichten (vgl. § 734.14 EAR für US-Dual-Use-Güter und § 120.19 sowie § 123.9 ITAR für US-Rüstungsgüter), deren völkerrechtliche Rechtmäßigkeit bereits seit den frühen 1990er Jahren kritisch hinterfragt wird. Zur Extraterritorialität der US-amerikanischen Exportkontrolle als politisches Kernstück des früheren CoCom-Regimes bereits *Stefan Oeter*, CoCom und das System der koordinierten Exportkontrollen, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 55. Jahrgang 1991, S. 444 ff.

Nach § 9 EKG behält sich die zuständige Exportkontrollbehörde (SECADs) darüber hinaus vor, die Kontrolllisten jederzeit anzupassen und unverzüglich zu veröffentlichen. Auch besteht die Möglichkeit, weitere Güter, Technologien und Dienstleistungen ohne Listenanpassung im Einzelfall temporär für bis zu zwei Jahre einer Ausfuhrkontrolle zu unterwerfen. Zusätzlich kann die SECADs die Ausfuhr der entsprechenden kontrollierten Güter ganz oder in bestimmte Zielländer und -regionen, an bestimmte Organisationen und Personen verbieten.

§ 12 EKG enthält eine Auffangklausel, deren Systematik an Art. 4 (1), (2) Dual-Use-VO erinnert. Nach dieser EU-Vorschrift sind auch nicht gelistete Güter (sog. Nullware) ausfuhrgenehmigungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit einer ABC-Waffe verwendet werden können oder in ein Waffenembargoland für eine militärische Endverwendung geliefert werden sollen.

Im Vergleich zwischen den beiden Normen fällt aber auf, dass eine Ausfuhr von Nullwaren bei § 12 (1) EKG bereits dann ausfuhrgenehmigungspflichtig ist, wenn ein Ausführer Kenntnis darüber haben sollte, dass eine Gefährdung der „nationalen Sicherheit“ oder „nationaler Interessen“ bestehen könnte. Das ist bei Art. 4 Dual-Use-VO nicht der Fall. Denn ein „Kenntnis haben sollen“ bedeutet bereits fahrlässige Unkenntnis und bürdet dem Ausführer eine Nachforschungspflicht auf, wenn nationale Interessen gefährdet sein können. Es ist unklar, welches Lagebild oder Ereignis zu welchem Zeitpunkt nach welchen Kriterien als nationales Interesse anzusehen ist. Wie in der Entwurfsfassung verankert § 12 (3) EKG darüber hinaus auch eine Genehmigungspflicht bei einer möglichen Verwendung für „terroristische Zwecke“. Auch hier ist zu konstatieren, dass dieser Kontrollgrund unbestimmt und mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet ist.

Das Tatbestandsmerkmal „kontrollierte Güter“ schließt nach § 2 EKG neben einer Ware auch „Dienstleistungen“, „technische Informationen“ und „andere Daten“ in Bezug auf die Ware ein. Diese Bezeichnung findet sich in ähnlicher Form auch in dem Merkmal „Technologie“, welches in den Begriffsbestimmungen zur Dual-Use-VO 428/2009 legaldefiniert ist. Allerdings sind Dienstleistungen nach dem Außenwirtschaftsrecht der EU von Technologien abzugrenzen; letztere können als manifestierte Zeichnung oder Sourcecode exportiert werden, erstere nicht. Denn Dienstleistungen werden erbracht. Dieser Logik folgend enthalten z. B. Art. 5 Dual-Use-VO und auch die §§ 49 ff. i. V. m. § 2 Abs. 14 AWG eigenständige Genehmigungsvorschriften für die Erbringung von technischer Unterstützung. Diese Differenzierung fehlte bereits im Entwurf des EKG und ist auch in der finalen Fassung nicht enthalten. Hier bleibt der Rechtsanwender daher im Unklaren über die Reichweite der Genehmigungspflicht.

Die tatbestandliche Handlung einer *Ausfuhr* definiert das EKG in § 2 in der ersten Variante als eine *Verbrin-*

*gung von kontrollierten Gütern aus der VR China heraus in ein Drittland.*

Eine entscheidende Änderung zum ersten EKG-Entwurf ist die Streichung des früheren § 64 EKG, der einen *Re-Exportatbestand* mit Schwellenwertregel enthielt. Re-Export bedeutet, dass ein kontrolliertes Gut zunächst in ein Drittland ausgeführt wird (genehmigungspflichtig) und von diesem Drittland in ein anderes Drittland re-exportiert wird. Dieser zweite Lieferweg löst eine weitere Genehmigungspflicht aus, dieses Mal aber für den Re-Exporteur.

Nach hier vertretener Rechtsauslegung bedeutet der Wegfall des § 64 EKG-Entwurf aber nicht, dass Re-Exporte unkontrolliert bleiben. Denn das Merkmal findet sich ausdrücklich in dem neuen § 45 EKG wieder. Danach unterliegen die Umladung, der Durchgangsverkehr, die Wiederausfuhr von kontrollierten Gütern oder der Export aus speziellen Zollaufsichtsbereichen wie etwa Zollverschlussgebieten [oder] Exportverarbeitungszone und aus [anderen] Bereichen unter Zollverschluss [oder] -überwachung wie etwa überwachte Ausfuhrlager [und] Logistikzentren unter Zollverschluss nach außerhalb des Gebiets [der Volksrepublik China] den geltenden Bestimmungen des EKG.

Flankierend ordnet § 16 EKG an, dass Endverwender von kontrollierten Gütern sich dazu verpflichten, die Endverwendung der betreffenden kontrollierten Güter nicht zu ändern oder die betreffenden kontrollierten Güter ohne Zustimmung der SECADs an Dritte zu übertragen. Erhält ein ausführender Unternehmer oder Importeur Kenntnis von einer möglichen Änderung der Endverwendung oder der Endverwendung, so hat dies der SECADs unverzüglich zu melden. Diese Vorgabe kommt in der Praxis einem Re-Export gleich, bei dem sich der Endverwender und die Endverwendung ändern und der Endverwender des re-exportierten Gutes diese Änderungen in einer neuen Endverbleibserklärung bestätigt.

In den *persönlichen Anwendungsbereich* fallen nach § 11 EKG „Exporteure“<sup>11</sup> (im Folgenden: Ausführer), welche die Ausfuhr tatsächlich bewirken, also auch nicht chinesische natürliche und juristische Personen, die Güter aus China ausführen. § 11 EKG ist neben § 2 EKG zu lesen, wonach sich der Begriff Exportkontrolle auf *Verbote oder beschränkende Maßnahmen des Staates im Hinblick auf kontrollierte Güter [bezieht], die aus dem Gebiet der Volksrepublik China heraus ausgeführt werden*<sup>12</sup>, und kontrollierte Güter, die Bürger, juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit der Volksrepublik China für ausländische Organisationen und Einzelpersonen zur Verfügung stellen. Die zweite Variante dürfte so zu verstehen sein, dass auch die Übergabe von kontrollierten Gütern innerhalb und außerhalb Chinas an Ausländer als Ausfuhr gilt.

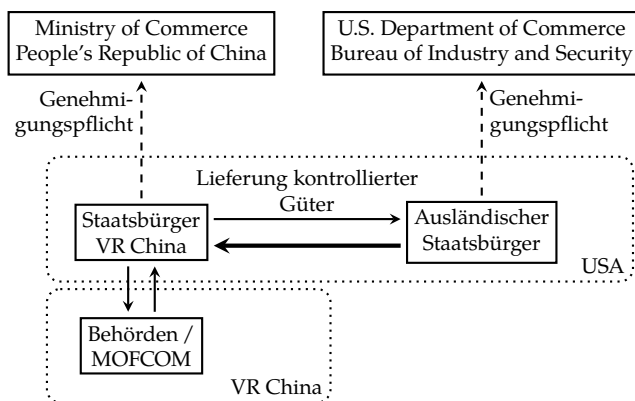
Damit liegt beispielsweise auch dann eine Genehmigungspflicht vor, wenn ein chinesischer Staatsbürger,

<sup>11</sup> In der wörtlichen chinesischen Übersetzung: „Exportbetreiber“.

<sup>12</sup> Wörtlich: „übertragen“.

der sich in der EU aufhält, ein gelistetes chinesisches Gut an einen Deutschen übergibt – eine Handlung, die im Außenwirtschaftsrecht als sog. *Deemed Re-Export* oder fingierte Wiederausfuhr bekannt ist. Denn die Ware verlässt bei direkter Übergabe keine Landesgrenze. Diese Regelung war bereits in der Vorfassung enthalten.

Insbesondere bei den strengen Regeln des US-Exportkontrollrechts<sup>13</sup> kann sich auf diese Weise beispielsweise im Austausch zwischen chinesischen und US-amerikanischen Staatsbürgern in einer Entwicklungsabteilung eines Unternehmens eine Genehmigungspflicht gegenüber dem MOFCOM und der zuständigen US-Behörde ergeben:



Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich nach § 36 EKG auch auf Dritte, wenn eine Person Agentur-, Versand-, Liefer-, Zollabfertigungs-, E-Commerce-Handelsplattformen-, Finanz- und andere Dienstleistungen für einen Exportbeteiligten erbringt, obwohl sie weiß, dass dieser an Exportkontrollverletzungen beteiligt ist.

Die Zuständigkeit für die Einhaltung und Durchsetzung der Kontrollmechanismen legt Art. 5 EKG fest, wonach die Abteilungen des Staatsrates und der Zentralen Militärkommission die Exportkontrollfunktionen wahrnehmen (zusammen die „State Export Control Administrative Departments“ oder SECADs). Die entsprechenden Abteilungen aller Provinzen, Autonomen Regionen und Kommunen, die direkt der Zentralregierung unterstehen, sind für die dezentrale Umsetzung verantwortlich.

## 2. Kapitel II: Kontrollpolitik, Kontrollmaßnahmen

Für die Frage, welche Ermessenskriterien die SECADs bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag eines Ausführers anwenden, formuliert § 13 EKG:

Die SECADs berücksichtigen die folgenden Kriterien bei der Prüfung des Antrags der Exporteure auf Export kontrollierter Güter umfassend [und] entscheiden, ob eine Lizenz erteilt wird:

1. staatliche Sicherheit und Interessen;

2. internationale Verpflichtungen und auswärtiges Engagement<sup>14</sup>;
3. Exportarten;
4. Grad der Kritikalität kontrollierter Güter;
5. Bestimmungsland oder -gebiet des Exports;
6. Endverwender und Endverwendungszweck;
7. relevante Bonitätsaufzeichnungen des Exporteurs;
8. andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Faktoren.

Diese Kriterien waren bereits in § 22 des Entwurfs vorgesehen, hinzugekommen ist lediglich das der Kreditwürdigkeit, welches in der Vorfassung in § 59 als selbstständige „secondary sanction“ vorgeschlagen wurde. Es bezieht sich auf den Eintrag im chinesischen Unternehmenskreditinformationssystem<sup>15</sup>. Neben diesem Kreditinformationssystem wird nach § 18 EKG eine zusätzliche Beobachtungsliste für die Aufnahme „unzuverlässiger“ Unternehmen geschaffen, welche die Pflichten zur Verwaltung von Endbenutzern und Endanwendungen verletzen, die nationale Sicherheit oder nationale Interessen gefährden können oder Güter für terroristische Zwecke verwenden.

Wie oben ausgeführt, ist das erste Kriterium der „nationalen Interessen“ rechtlich unbestimmt und stellt die Rechtsanwender vor erhebliche Herausforderungen. Zusammen mit dem achten Kriterium des Rechtsgrundverweises auf „andere Gesetze und Verwaltungsvorschriften“ ist für (Re-)Exporteure ohne rechtliche Beratung und vertiefte Prüfung kaum vorhersehbar, ob eine Handlung kontrolliert ist.

Eine Verfahrenserleichterung enthält § 14 EKG, der allen Ausführern die Anwendung von Allgemeinen Genehmigungen bewilligt, die einen funktionsfähigen internen Kontrollprozess als Arbeits- und Organisationsanweisung zur Beachtung der Vorschriften des EKG implementieren. Hier ist hervorzuheben, dass ein interner Kontrollprozess keine Genehmigungsvoraussetzung ist und im Unterschied zur Entwurfsfassung lediglich als Obliegenheit empfohlen und nicht verpflichtend angeordnet wird. Allgemeine Genehmigungen (AGG) waren bereits in der Entwurfsfassung enthalten. Ein Ausführer prüft deren Voraussetzungen selbstständig und darf in diesem Falle ein kontrolliertes Gut ohne Einzelantrag ausführen. Das Risiko einer fehlerhaften Prüfung obliegt ihm selbst. Daher ist einem unerfahrenen Ausführer angeraten, hier Rechtsrat zu suchen.

Die Antragstellung ist in § 12 und § 15 EKG geregelt. Danach müssen Ausführer für die Ausfuhr von kontrollierten Gütern, die in den Kontrolllisten aufgeführt sind, und von Gütern, die einer vorübergehenden

<sup>14</sup> Wörtlich: „Versprechen“.

<sup>15</sup> Abrufbar unter: <<http://www.gsxt.gov.cn/index.html>>, abgerufen am 26.2.2021. Das Kreditinformationssystem pflegt und veröffentlicht eine Liste nicht vertrauenswürdiger Unternehmen.

<sup>13</sup> Vgl. § 734.13 (b) US EAR.

Kontrolle unterliegen, eine Genehmigung bei den SECADs beantragen. Die ausführenden Unternehmen legen dazu den SECADs Endverbleibsdokumente vor, welche die Endverwender und die Endverwendung der kontrollierten Güter bescheinigen. Eine Übersicht und Erläuterung des Antragsverfahrens nebst der erforderlichen Antragsunterlagen ist im Internet auf der Seite des MOFCOM einsehbar.<sup>16</sup> Wenn ein Ausführer oder Zollagent kontrollierte Güter exportieren möchte, muss er nach § 19 EKG die von den SECADs ausgestellte Genehmigung dem Zoll zur Überprüfung vorlegen.

### 3. Kapitel III: Gesetzesvollzug und Überwachung

Nach § 28 EKG führen die SECADs die Aufsicht [und] Überprüfung von Exportaktivitäten kontrollierter Güter durch. Sie können folgende Maßnahmen bei jedem vermuteten Verstoß gegen die Bestimmungen des EKG ergreifen:

1. Betreten der Geschäftsräume der von der Untersuchung Betroffenen oder anderer betreffender Örtlichkeiten zur Durchführung einer Überprüfung;
2. Befragung der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten sowie anderen betreffenden Organisationen oder Einzelpersonen [und] Aufforderung derselben, den Untersuchungsfall betreffende Punkte zu erläutern;
3. Einsehen [und] Kopieren betreffender Belege, Vereinbarungen, Buchführungs- [und] Kontounterlagen, Geschäftskorrespondenz [und] anderer Schriftstücke [und] Unterlagen der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten sowie anderer betreffender Organisationen oder Einzelpersonen;
4. Überprüfung der für den Export verwendeten Transportmittel, Stoppen des Verladens verdächtiger Exportgüter [und] Anordnung des Rücktransports illegal exportierter Güter;
5. Versiegelung [und] Beschlagnahme der mit dem Fall zusammenhängenden Güter;
6. Erkundigungen über die Bankkonten der von der Untersuchung Betroffenen [einholen].

Eine weitere, inhaltlich unklare Bestimmung enthält § 32 EKG, wonach jegliche Weitergabe von exportkontrollrelevanten Informationen durch eine Organisation oder Person innerhalb des Territoriums der VR China an Personen außerhalb des Landes „nach dem Recht“ durchzuführen ist. Im Falle einer möglichen Gefährdung der staatlichen Sicherheit oder der Interessen ist eine solche Weitergabe von Informationen verboten.

<sup>16</sup> <<http://extrl.mofcom.gov.cn/>>, zuletzt abgerufen am 16.1.2021.

### 4. Kapitel IV: Rechtliche Haftung

Wie in den §§ 51 ff. der Entwurfsfassung regelt das EKG die rechtliche Haftung in den §§ 33 ff.

Wenn ein Ausführer kontrollierte Güter exportiert, ohne die Qualifikation für Exportgeschäfte in Bezug auf die entsprechenden kontrollierten Güter zu erhalten, können die Behörden

- eine Verwarnung aussprechen,
- das rechtswidrig Erlangte beschlagnahmen und eine Geldstrafe verhängen, die größer als das Fünffache und kleiner als das Zehnfache des rechtswidrig erlangten Umsatzes ist, wenn der rechtswidrig erlangte Umsatz mehr als 500.000 RMB beträgt. Bei einem Umsatz kleiner als 500.000 RMB beträgt eine Geldstrafe zwischen 500.000 RMB und 5 Millionen RMB.

Führt ein Ausführer kontrollierte oder verbotene Güter ohne Genehmigung oder über den in der Ausführungsgenehmigung angegebenen genehmigten Umfang hinaus aus, ordnen die Behörden die Einziehung der Einnahmen an und verhängen eine Geldstrafe, die sich nach den gleichen Regelungen wie vorstehend bemisst. In schwerwiegenden Fällen wird dem Ausführer die Geschäftstätigkeit vorübergehend untersagt oder sogar seine Qualifikation für den Export entsprechender Güter widerrufen.

Die gleiche Geldstrafe kann nach § 37 EKG verhängt werden, wenn ein Ausführer Transaktionen mit einem Importeur oder Endverwender durchführt, der auf der in § 18 EKG beschriebenen Beobachtungsliste der „unzuverlässigen“ Unternehmen aufgeführt ist.

Jede Sanktion nach diesen Vorschriften hat gemäß § 38 EKG zusätzlich zur Folge, dass die SECADs dem sanktionierten Ausführer für eine Dauer von fünf Jahren keine Ausführungsgenehmigung erteilen dürfen.

Der weite persönliche Anwendungsbereich, der auch nicht chinesische Staatsbürger und juristische Personen umfasst, wird durch die neu hinzugekommenen Formulierungen in den §§ 43 und 44 EKG bestätigt. Danach kann nicht nur ein chinesischer Staatsbürger, sondern jedermann bestraft werden, der gegen die einschlägigen Exportkontrollvorschriften des Gesetzes verstößt und die nationale Sicherheit oder Interessen gefährdet. Ihn treffen auch Ermittlungen und Haftungsverantwortung, wenn sein Unternehmen außerhalb des Territoriums der VR China ansässig ist.

### 5. Kapitel V: Ergänzende Bestimmungen

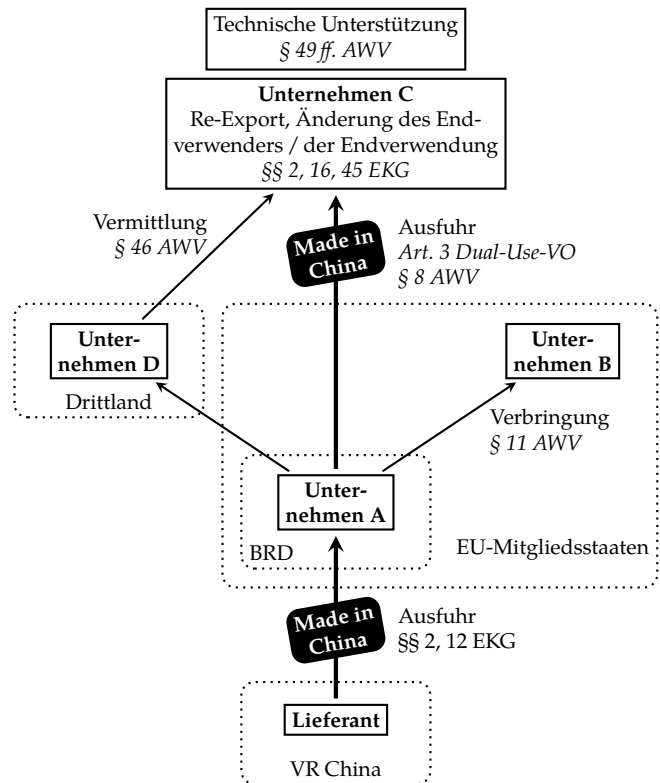
Im Kapitel V ist der Wegfall des § 64 EKG hervorzuheben, welcher in der Entwurfsfassung die Genehmigungspflicht für Re-Exporte ausdrücklich angeordnet hatte (siehe oben), sowie des § 67 EKG-Entwurf als Sondervorschrift für die Exportkontrolle nach Taiwan, Hongkong und Macau.

### III. Zusammenfassung und Ausblick

Nach dreijähriger Vorbereitungszeit ist am 1.12.2020 das chinesische Exportkontrollgesetz in Kraft getreten. Es ist von allen Adressaten zu beachten, die auf den chinesischen Güterlisten kontrollierte Güter aus der VR China exportieren oder diese von einem Land außerhalb der VR China in ein anderes Land re-exportieren möchten. Erhebliche Rechtsunsicherheiten ergeben sich dabei aus dem Umstand, dass die Güter zu diesem Zweck nach den ersten sechs Ziffern des Zolltarifs des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation klassifiziert werden müssen. Der Zolltarif ist aber weder für die Systematik der Ausfuhrkontrolle geschaffen worden noch international mit den Exportkontrollregimen abgestimmt.

Das EKG sieht zwar in § 5 vor, dass die SECADs zu gegebener Zeit Anleitungen für die entsprechenden Industrien herausgeben und die Ausführer bei der Einrichtung von internen Kontrollprozessen zur Einhaltung der Exportkontrolle anleiten wollen. Da das EKG aber bereits in Kraft, der Veröffentlichungstermin der Guidelines unbekannt ist und der Gesetzestext die wesentlichen Anwendungsfragen selbst regeln sollte, bleibt abzuwarten, inwieweit das EKG sich als handhabbar erweist. Vor dem Hintergrund, dass etwa 30% aller in die EU importierten Vorprodukte aus China stammen, ist diese Frage von weitreichender Bedeutung für global handelnde Wirtschaftsbeteiligte. Diesen wäre anzuraten, ihren Materialstamm laufend gegen chinesische Güterkontrolllisten abzugleichen, ihre Absatzmärkte nach Re-Exportgenehmigungspflichten zu bewerten und ihr internes Compiance-system im Bereich Exportkontrolle zu erweitern, um den Anforderungen des chinesischen Exportkontrollgesetzes zu entsprechen.

Die wesentlichen materiellrechtlichen Vorschriften des europäischen und deutschen Außenwirtschaftsrechts lassen sich zusammen mit dem Re-Exportkontrolltatbestand des EKG als vereinfachtes Schaubild abschließend wie folgt zusammenfassen:



\* \* \*

### *The New Export Control Law of the People's Republic of China – An Overview*

*This paper describes the main provisions of the new Chinese Export Control Law (ECL), which came into force on 1 December 2020 after a legislative process lasting more than three years. Previously, the author reported in detail in this journal on the first draft of 16 June 2017, drawing a comparison with the corresponding provisions in the foreign trade law of the USA, the European Union and the Federal Republic of Germany.*